

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 658/2002 des Rates vom 15. April 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 659/2002 der Kommission vom 17. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 660/2002 der Kommission vom 17. April 2002 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse aus Grönland und St. Pierre und Miquelon ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 661/2002 der Kommission vom 17. April 2002 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 662/2002 der Kommission vom 17. April 2002 über das Ausmaß, in dem den im April 2002 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann ..... 18
- ★ **Sechszwanzigste Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup>** ..... 19

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2002/298/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. April 2002 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Tschechischen Republik an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums** ..... 32

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

★ Entscheidung der Kommission vom 15. April 2002 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Slowakischen Republik an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums .....	34
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 658/2002 DES RATES****vom 15. April 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN****1. Vorausgegangene Untersuchungen**

- (1) Im Mai 1994 nahm die Kommission im Anschluss an ein regionales Antidumpingverfahren im Zusammenhang mit Einfuhren von Ammoniumnitrat in das Vereinigte Königreich mit dem Beschluss 94/293/EG <sup>(2)</sup> Verpflichtungen betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen und Russland an. Die von den russischen Behörden angenommene Verpflichtung wurde jedoch bereits im ersten Geltungsjahr verletzt.
- (2) Im Juni 1994 wurde auf Antrag des Europäischen Düngemittelherstellerverbandes (EFMA) eine gemeinschaftsweite Antidumpinguntersuchung betreffend Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen und Russland eingeleitet. Gegenüber den Einfuhren aus Litauen wurde das Verfahren durch den Beschluss 95/344/EG der Kommission <sup>(3)</sup> eingestellt, und im August 1995 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 <sup>(4)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland ein. Bei den Maßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Russland handelte es sich um einen variablen Zoll in Höhe der Differenz zwischen 102,9 ECU pro Nettotonne der Ware („Mindesteinfuhrpreis“ bzw. „MEP“) und dem cif-Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, sofern letzterer niedriger war.

- (3) Da eine weitere Untersuchung ergab, dass diese Zölle übernommen wurden, wurden die Maßnahmen im März 1998 durch die Verordnung (EG) Nr. 663/98 <sup>(5)</sup> geändert, und es wurde ein spezifischer Zoll von 26,3 ECU pro Tonne eingeführt.

**2. Untersuchungen betreffend andere Länder**

- (4) Im Oktober 1999 wurde eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen, Polen und der Ukraine in die Gemeinschaft eingeleitet <sup>(6)</sup>. Diese Untersuchung ergab, dass die Einfuhren mit Ursprung in Polen und der Ukraine gedumpte waren und den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erheblich schädigten, während die Einfuhren mit Ursprung in Litauen den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht gedumpte waren. Daher wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 <sup>(7)</sup> endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine eingeführt, während das Verfahren betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Litauen eingestellt wurde. Bei den Zöllen handelte es sich um einen spezifischen Betrag pro Tonne, um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen und etwaigen Preismanipulationen vorzubeugen.

**3. Derzeitige Untersuchung****3.1. Überprüfungsantrag**

- (5) Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der für die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland geltenden Antidumpingmaßnahmen <sup>(8)</sup> am 24. Februar 2000 erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und Interimsüberprüfung der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung, den der EFMA im Namen von Herstellern stellte, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von Ammoniumnitrat entfiel (nachstehend antragstellende Gemeinschaftshersteller genannt). Dem Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen zufolge würde das schadensverursachende Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 129 vom 21.5.1994, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 198 vom 23.8.1995, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 93 vom 26.3.1998, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. C 311 vom 29.10.1999, S. 3.

<sup>(7)</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. C 52 vom 24.2.2000, S. 3.

Russland bei einem Außerkräftreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten. Der Antrag auf Interimsüberprüfung wurde damit begründet, dass die geltenden Maßnahmen dem Anschein nach nicht ausreichen, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.

### 3.2. Bekanntmachung über die Einleitung

- (6) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss stellte die Kommission fest, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absätze 2 und Absatz 3 der Grundverordnung ein<sup>(1)</sup>.

### 3.3. Untersuchungszeitraum

- (7) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des UZ (nachstehend Überprüfungszeitraum genannt).

### 3.4. In die Untersuchung einbezogene Parteien

- (8) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in Russland, die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes offiziell von der Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an die ausführenden Hersteller, die Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände und an diejenigen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist gemeldet hatten.
- (9) Damit die ausführenden Hersteller in Russland einen Antrag auf Marktwirtschaftsbehandlung (nachstehend „MWB“ abgekürzt) oder auf individuelle Behandlung (nachstehend „IB“ abgekürzt) stellen konnten, sofern sie dies wünschten, sandte die Kommission den bekanntermaßen betroffenen ausführenden Herstellern entsprechende Antragsformulare zu.
- (10) Neun Gemeinschaftshersteller, ein Hersteller im Vergleichsland, zwei Einführer, ein Einführerverband und zwei Verwenderverbände beantworteten die Fragebogen. Aus dem betroffenen Ausfuhrland ging nur eine Antwort auf den Fragebogen ein.

### 3.5. Prüfung der eingegangenen Informationen

- (11) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. Sie gab den unmittelbar betroffenen Parteien

auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und gehört zu werden.

- (12) In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrolluntersuchungen durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

- Grande Paroisse SA, Frankreich,
- Hydro Agri France, Frankreich,
- Kemira Ince Ltd, Vereinigtes Königreich,
- Terra Nitrogen, Vereinigtes Königreich;

Hersteller im Vergleichsland:

- Mississippi Chemical Corporation, Yazoo City, USA.

## B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Ware

- (13) Die Überprüfung betraf die gleiche Ware wie die vorausgegangene Untersuchung, d. h. Ammoniumnitrat (nachstehend „AN“ abgekürzt oder „betroffene Ware“ genannt), einen festen Stickstoffdünger, der in der Landwirtschaft allgemein verwendet wird. AN wird aus Ammoniak und Salpetersäure hergestellt, und der Stickstoffgehalt beträgt mehr als 28 GHT bei der gepüllten und der granulierten Form.
- (14) Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes 3102 30 90 (Ammoniumnitrat, nicht in wässriger Lösung) und 3102 40 90 (Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen, mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 28 GHT) zugewiesen.

### 2. Gleichartige Ware

- (15) Wie sowohl die vorausgegangene Untersuchung als auch die Untersuchung betreffend andere Länder gezeigt haben, ist AN ein reiner Rohstoff, dessen grundlegende chemische Eigenschaften unabhängig vom Ursprungsland gleichartig sind. AN gibt es in granulierter und in gepüllter Form. AN-Granulat weist einen größeren Durchmesser auf und lässt sich daher besser verteilen. Die Untersuchung ergab, dass es sich bei den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland um gepülltes und bei dem Großteil der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware um granuliertes Ammoniumnitrat handelt. Da granuliertes und gepülltes Ammoniumnitrat jedoch dieselben chemischen Eigenschaften und Endverwendungen aufweisen und von den Verwendern als austauschbar angesehen werden, sind sie als zwei verschiedene Typen einer einzigen Ware anzusehen.
- (16) Daher werden die von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Ware und die in Russland hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkaufte oder in die Gemeinschaft ausgeführte Ware als gleichartig angesehen. Dies gilt auch für das auf dem Inlandsmarkt des Vergleichslands verkaufte AN.

<sup>(1)</sup> ABl. C 239 vom 23.8.2000, S. 10.

### C. DUMPING UND WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

- (17) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung muss untersucht werden, ob im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten oder Wiederauftreten des Dumpings wahrscheinlich ist.
- (18) Bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings ist zunächst zu prüfen, ob Dumping vorliegt, und dann, ob dieses Dumping wahrscheinlich anhalten wird.

#### 1. Dumping im UZ

##### 1.1. Menge der Ausfuhren in die Gemeinschaft im UZ

- (19) Die AN-Ausfuhren aus Russland beliefen sich im UZ auf 282 000 Tonnen, was rund 20 % der gesamten AN-Einfuhren in die Gemeinschaft und rund 5 % des AN-Verbrauchs in der Gemeinschaft entspricht. Diese Einfuhrmenge liegt nur geringfügig unter der für den UZ der vorausgegangenen Untersuchung festgestellten Menge von 340 000 Tonnen von April 1993 bis März 1994.

##### 1.2. MWB und IB

- (20) Drei ausführende Hersteller beantragten eine MWB und/oder eine IB. Da zwei dieser Unternehmen im weiteren Verlauf ihre Antwort auf den Fragebogen der Kommission nicht innerhalb einer vertretbaren Frist übermittelten, wurde es als angemessen angesehen, ihre MWB/IB-Anträge nicht weiter zu bearbeiten. Ohne die für eine Dumpingberechnung erforderlichen Daten konnten die Anträge auf MWB bzw. IB nicht berücksichtigt werden. Diese Unternehmen wurden daher im Rahmen der Untersuchung als nicht kooperierend angesehen und daraufhin davon in Kenntnis gesetzt, dass die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden würden.
- (21) Das dritte Unternehmen, das einen MWB-/IB-Antrag gestellt hatte, führte den Untersuchungsergebnissen zufolge die betroffene Ware im UZ nicht in die Gemeinschaft aus. Da folglich für den UZ keine Daten über Ausfuhrverkäufe vorlagen, war weder im Rahmen der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens noch der Interimsüberprüfung der Maßnahmen eine Dumpingberechnung möglich, so dass weder eine MWB noch eine IB in Betracht gezogen werden konnten.

##### 1.3. Vergleichsland

- (22) Da bei Einfuhren aus Russland Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung gilt, es sei denn, es wird MWB gewährt, muss der Normalwert auf der Grundlage von in einem geeigneten Marktwirtschaftsdrittland eingeholten Informationen ermittelt werden. In der Bekannt-

machung über die Einleitung schlug die Kommission Polen als geeignetes Vergleichsland vor, da es auch in anderen Untersuchungen betreffend dieselbe Ware als Vergleichsland herangezogen wurde und die Herstellungsverfahren und der Zugang zu Rohstoffen mit denjenigen in Russland vergleichbar sind.

- (23) Der Europäische Düngemittelführerverband (EFIA) erhob Einwände gegen die Wahl Polens. Sein Hauptargument war, dass die polnischen Inlandspreise für Düngemittel infolge des hohen Schutzniveaus vor Düngemittelfuhren sehr hoch seien und das Land aufgrund des staatlichen Gasvertriebsmonopols die höchsten Gaspreise in Mitteleuropa aufweise. Als Alternative schlug der EFIA Litauen vor, und zwar aufgrund seiner geografischen Nähe zu Russland und der vergleichbaren Produktionsbedingungen sowie der Tatsache, dass es dort keinen Barterhandel gibt und der einzige litauische Hersteller Gas von einem russischen Lieferanten bezieht, der auch die russischen Hersteller zu Preisen beliefert, die nach Maßgabe des amtlichen nordeuropäischen cif-Preises für Ammoniak variieren.
- (24) Jedoch waren weder die der Kommission bekannten polnischen noch der einzige litauische Hersteller zu einer Mitarbeit bereit.
- (25) Daraufhin setzte sich die Kommission — wie vom EFMA vorgeschlagen — mit Herstellern in Australien und den USA in Verbindung. Da in diesen Ländern nur jeweils ein Hersteller zur Mitarbeit bereit war, wurde geprüft, wie groß der Anteil ihrer Inlandsverkäufe an den jeweiligen Inlandsmärkten war und inwieweit ihre Inlandsverkäufe für die russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Diese Prüfung ergab, dass die Inlandsverkäufe beider Hersteller repräsentativ waren, der australische Hersteller auf seinem Inlandsmarkt aber nicht mit einer nennenswerten Konkurrenz konfrontiert war. Der US-amerikanische Hersteller wies ebenfalls bedeutende Inlandsverkäufe auf, stand aber mit inländischen und ausländischen Unternehmen im Preiswettbewerb. Folglich wurden die USA als geeignetstes Vergleichsland herangezogen.
- (26) Die Prüfung der AN-Verkäufe des US-amerikanischen Herstellers auf seinem Inlandsmarkt ergab, dass sie im Vergleich zu den russischen AN-Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft repräsentativ waren.
- (27) Nach der Unterrichtung machte der EFIA geltend, dass die Nichtmitarbeit des einzigen litauischen Herstellers die Kommission nicht davon hätte abhalten dürfen, Litauen als Vergleichsland heranzuziehen, da sie über einschlägige Informationen aus ihrem kürzlich durchgeführten Antidumpingverfahren betreffend die Ammoniumnitrateinfuhren aus Litauen, der Ukraine und Polen<sup>(1)</sup> verfügte. Die UZ der beiden Verfahren überschritten sich in der Tat. Dieser Schnittzeitraum beschränkte sich jedoch auf die ersten drei Monate des UZ des derzeitigen Verfahrens. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung sollte der UZ für die Zwecke einer repräsentativen Feststellung normalerweise einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorausgehenden Zeitraum von sechs Monaten umfassen. Unter diesen Umständen wurde die Auffassung vertreten, dass die Daten über die

(1) ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 1.

ersten drei Monate des UZ für den jahreszeitlich schwankenden und labilen AN-Markt nicht hinreichend repräsentativ wären. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Zugrundelegung von Informationen, die im Rahmen eines bestimmten Verfahrens zu einem genau festgelegten Zweck eingingen, in einem anderen Verfahren zu einem anderen Zweck, wenn die betroffene Partei zudem die Mitarbeit an der zweiten Untersuchung verweigert hat, nicht im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 der Grundverordnung stünde. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

#### 1.4. Normalwert

- (28) Wie bereits erwähnt wurde der Normalwert auf der Grundlage der Daten ermittelt, die in den Betrieben des uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeitenden US-amerikanischen Unternehmens geprüft wurden.
- (29) Um festzustellen, ob die Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem US-amerikanischen Markt Geschäfte im normalen Handelsverkehr waren, wurde der inländische Verkaufspreis auf der Stufe ab Werk mit den Produktionskosten (Fertigungskosten zuzüglich VVG-Kosten) verglichen. Da der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis höher war als die gewogenen durchschnittlichen Stückkosten, wurde der Normalwert auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Inlandsverkaufspreises für den UZ ermittelt.
- (30) Sowohl der EFIA als auch dem kooperierenden russischen Ausführer zufolge hätte der rechnerisch ermittelte Normalwert wegen der von den US-amerikanischen Herstellern gezahlten hohen Gaspreise nach unten berichtigt werden müssen. Hierzu ist erstens zu bemerken, dass der Normalwert nicht rechnerisch, sondern auf der Grundlage der gewinnbringenden Verkaufspreise auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt ermittelt wurde. Zweitens ist Gas zwar ein wichtiges Kostenelement bei der AN-Produktion, aber der AN-Markt in den USA ist ein Wettbewerbsmarkt, und es werden erhebliche Mengen eingeführt. Daher werden die AN-Preise auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt eher vom Markt als von den Kosten bestimmt. Es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, in welchem Maß sich die höheren Gaspreise auf dem US-amerikanischen Markt in den inländischen Verkaufspreisen im UZ niedergeschlagen hatten. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass sich die höheren Gaspreise quantifizierbar auf die inländischen Verkaufspreise auswirkten, wäre der endgültige Zoll hiervon nicht berührt worden, da die festgestellte Dumpingspanne nicht unter die Schadensspanne gefallen wäre. Daher wurde das Argument zurückgewiesen.

#### 1.5. Ausführpreis

- (31) Da der einzige kooperierende ausführende Hersteller die betroffene Ware im UZ nicht in die Gemeinschaft ausführte, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Daten, in diesem Fall Eurostat-Statistiken der cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, ermittelt.

#### 1.6. Vergleich

- (32) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen, um Unterschiede bei den inländischen Transportkosten zwischen Marktwirtschafts- und Nichtmarktwirtschaftsländern zu berücksichtigen, die insbesondere bei Schüttgut wie der betroffenen Ware entstehen, bei der die Transportkosten einen sehr großen Anteil des Verkaufspreises ausmachen. Daher wurde der cif-Ausführpreis zur Berücksichtigung der Unterschiede bei den Kosten für den Transport ab Werk zum Hafen, Hafendienstleistungen, Versicherung und Seefracht gebührend berichtigt.
- (33) Den Untersuchungsergebnissen zufolge sind die Transportkosten in den USA vom Markt bestimmt, und zwischen den Transportunternehmen herrscht Wettbewerb. Da die USA ein Wettbewerbsmarkt sind, wurden die im Rahmen der Untersuchung für die betroffene Ware ermittelten Schienentransportkosten in den USA proportional auf den Ausführpreis frei Grenze der Gemeinschaft der russischen ausführenden Hersteller auf der Grundlage der für alle exportorientierten russischen Hersteller (vgl. Erwägungsgrund 37) geschätzten gewogenen durchschnittlichen Entfernung zur Gemeinschaftsgrenze angewandt.

#### 1.7. Dumpingspanne

- (34) Gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde die landesweite Dumpingspanne auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis auf der Stufe ab Werk bestimmt. Die landesweite Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, beträgt 115,8 %.

### 2. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (35) Wie unter Erwägungsgrund 34 dargestellt wurden die Ausfuhren in die Gemeinschaft den Untersuchungsergebnissen zufolge im UZ zu gedumpten Preisen verkauft. Die festgestellte Dumpingspanne war höher als diejenige in der vorausgegangenen Untersuchung.
- (36) Zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings in bedeutendem Umfang und bei erheblichen Mengen wurden verschiedene Informationsquellen herangezogen. Erstens wurden die von den einzigen kooperierenden russischen Hersteller übermittelten Informationen ausgewertet. Dieser Hersteller exportierte zwar in Drittländer, tätigte aber keine Ausfuhrverkäufe in die Gemeinschaft. Zweitens stützte sich die Analyse in Ermangelung kooperierender Unternehmen mit Ausfuhren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung außerdem auf Eurostat-Daten und auf in dem Überprüfungsantrag übermittelte Informationen, was Voraussagen über die wahrscheinlichen künftigen Ausfuhrmengen in die Gemeinschaft ermöglichte.

- (37) Die AN-Produktionskapazität in Russland wird auf insgesamt rund 8 900 000 Tonnen (das 1,6-fache des Gemeinschaftsverbrauchs im UZ) geschätzt, wovon Schätzungen zufolge mindestens 4 500 000 Tonnen auf die exportorientierten Hersteller (im allgemeinen Hersteller mit realistischem Zugang zu einem Hafen) entfallen. Die Kapazitätsauslastung variiert zwar erheblich von Unternehmen zu Unternehmen und von Jahr zu Jahr, aber der inländische Verbrauch wird auf lediglich rund 2 200 000 Tonnen geschätzt. Angesichts der derzeitigen Ausfuhrmengen aus Russland in andere Drittländer (2 189 000 Tonnen im Jahr 1999) sind noch bedeutende Kapazitäten zur Produktion für den Export verfügbar, die bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen durchaus zur Steigerung der jetzigen Ausfuhren in die Gemeinschaft genutzt werden könnten.
- (38) Außerdem sei daran erinnert, dass noch 1996 40 % der Gesamtausfuhren der betroffenen Ware aus Russland auf die russischen Ausfuhren in die Gemeinschaft<sup>(1)</sup> entfielen. Dies und die Tatsache, dass eine Reihe von Drittländern (USA, Australien, Polen und Ungarn) handelspolitische Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Russland trafen, dass China seit 1997 eine aktive Strategie zur Substitution der Einfuhren durch Inlandsprodukte verfolgt und der Inlandsverbrauch in Russland in absehbarer Zeit wahrscheinlich auf einem relativ niedrigen Niveau bleiben wird, bedeutet, dass die russischen Hersteller eine etwaige zusätzliche Produktion wahrscheinlich eher auf den Gemeinschaftsmarkt leiten würden.
- (39) Angesichts des gegenwärtigen Preisniveaus auf dem Gemeinschaftsmarkt werden die russischen ausführenden Hersteller wahrscheinlich weiterhin eine Politik der gedumpten Preise verfolgen, um ihre verlorenen Marktanteile zurückzuerobern. Diese Annahme wird auch durch das Preisverhalten der russischen Ausführer auf ihren anderen Hauptausfuhrmärkten neben der Gemeinschaft und den USA bestätigt.
- (40) Der Weltdüngemittelverbrauch wird Prognosen zufolge bis zum Jahr 2004 zwar steigen, aber dieser Anstieg wird voraussichtlich größtenteils auf Asien und zwar vor allem auf China und Indien entfallen. China und Indien haben aber massive Kapazitäten für die Düngemittelproduktion aufgebaut, um die Einfuhrmengen zu reduzieren. Außerdem führte China ein Einfuhrverbot für Stickstoffdünger einschließlich AN ein.
- (41) Wie unter Erwägungsgrund 21 erwähnt, tätigte der einzige ausführende Hersteller, der an der Untersuchung mitarbeitete, im UZ keine Ausfuhren in die Gemeinschaft. Die Produktionskapazität dieses Herstellers war im UZ zwar bedeutend, aber die ungenutzte Kapazität war begrenzt, so dass eine nennenswerte Steigerung der Produktion zur Ausfuhr in die Gemeinschaft im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen eine Reduzierung der Verkäufe auf andere Märkte erfordern würde. Angesichts der bedeutenden Ausfuhrmengen und der hohen Dumpingspanne anderer Ausführer im UZ hätten etwaige Verkäufe dieses Ausführs in die Gemeinschaft zu nicht gedumpten Preisen nach dem Außerkräfttreten der Maßnahmen nichts an der Feststellung betreffend die

Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings für das Land insgesamt geändert.

- (42) Der EFIA trug vor, seit den jüngsten Terroranschlägen in den USA stiegen alle verbundenen Kosten wie Versicherungs-, Transport-, Entlade-, Lager- und Bereitstellungskosten, und dies werde sich in höheren Preisen eingeführter Düngemittel niederschlagen, da die Einführer diese Kosten ebenfalls decken müssten. Diese Behauptung wurde jedoch nicht belegt, da keine Beweise dafür übermittelt wurden, dass sich dies stärker auf die russischen Ausfuhrpreise als auf die US-amerikanischen Inlandspreise auswirken würde. Außerdem können Entwicklungen nach dem UZ nur dann berücksichtigt werden, wenn diese nachweislich die Ergebnisse der Untersuchung entkräften, so dass die geplante Einführung eines Antidumpingzolls offensichtlich unangemessen wäre. Dies war den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht der Fall, und daher wurde die Behauptung zurückgewiesen.

### 3. Schlussfolgerung

- (43) Die Untersuchung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass das für den UZ festgestellte Dumping bzw. die gedumpten Einfuhren bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen aufhören oder auch nur zurückgehen würden. Zudem ergab die Untersuchung, dass die russischen Hersteller über beträchtliche ungenutzte Kapazitäten verfügten und dass das Außerkräfttreten der Maßnahmen wahrscheinlich zu weiteren gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft führen würde. Daher wurde der Schluss gezogen, dass bei einem Außerkräfttreten der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings auf einem hohen Niveau und bei größeren Mengen wahrscheinlich ist.

## D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (44) Von den elf antragstellenden Gemeinschaftsherstellern beantwortete einer den Fragebogen nicht (Sefanitro) und einer übermittelte keine ausreichenden Informationen (Chemical Industries of Northern Greece). Diese beiden Unternehmen wurden daher als nicht kooperierend und folglich nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen. Die Untersuchung ergab, dass auf die übrigen neun kooperierenden Hersteller mehr als 85 % der AN-Produktion in der Gemeinschaft im UZ entfielen. Daher bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

## E. UNTERSUCHUNG DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

### 1. Vorbemerkungen

- (45) Nach der Einführung der ersten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland im Jahr 1995 verbesserte sich die wirtschaftliche Lage der antragstellenden Gemeinschaftshersteller erheblich, und sie erzielten insbesondere bessere finanzielle Ergebnisse aufgrund des Anziehens der Preise in den Jahren 1995 und 1996.

<sup>(1)</sup> Quelle: Eurostat — Comext „Russische Ausfuhren“.

## 2. Verbrauch

- (46) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der in den Antworten auf den Fragebogen angegebenen Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der in dem Antrag angegebenen Verkaufsmenge anderer (nicht kooperierender und nicht antragstellender) Gemeinschaftshersteller und der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhrmenge aus dem betroffenen Land und allen anderen Drittländern bestimmt.

Auf dieser Grundlage ging der Gemeinschaftsverbrauch von 1996 bis zum UZ um 13 % zurück, und zwar von 6 328 000 Tonnen im Jahr 1996 auf 5 525 000 Tonnen im UZ. Der Verbrauch ging insbesondere von 1996 bis 1997 zurück und blieb dann bis zum Ende des UZ relativ konstant.

## 3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

### 3.1. Menge und Marktanteil

- (47) Die AN-Einfuhren in die Gemeinschaft insgesamt folgten im Überprüfungszeitraum einem rückläufigen Trend (- 28 %), obwohl sie von 1999 bis zum UZ leicht stiegen.

Die Menge der Einfuhren aus Russland ging im Überprüfungszeitraum und insbesondere ab 1997 erheblich zurück. Diese Entwicklung ist offensichtlich das Ergebnis der Wiederaufnahme der 1997 veröffentlichten Untersuchung, deren 1998 veröffentlichte Schlussfolgerungen zu der Änderung der Antidumpingmaßnahmen in jenem Jahr führten, sowie des bedeutenden Anstiegs der Einfuhren aus bestimmten anderen Drittländern, denen die Einführung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus Russland zugute kam. Von 1996 bis zum Ende des UZ gingen die Einfuhren aus Russland um 74 % zurück, während die Einfuhren aus anderen Ländern um 30 % stiegen.

- (48) Der Marktanteil der Einfuhren aus Russland fiel im Überprüfungszeitraum um 12 Prozentpunkte. Im UZ entsprach er jedoch immer noch 5 % des Gemeinschaftsverbrauchs und machte mit 20 % einen bedeutenden Anteil an den Gesamteinfuhren aus.

### 3.2. Preise

- (49) Nach der Einführung der Maßnahmen im Jahr 1995 sanken die durchschnittlichen Preise der betroffenen Einfuhren Eurostat-Daten zufolge von 1996 bis zum UZ um 45 %.

### 3.3. Preisvergleich

- (50) Die Kommission prüfte, ob die ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ unterboten. Hierzu wurden die cif-Preise der ausführenden Hersteller auf die Stufe Grenze der Gemeinschaft ab Kai verzollt (DEQ) berichtigt und auf derselben Handelsstufe mit den

Preisen ab Werk der Gemeinschaftshersteller verglichen, wobei von in Säcken verpackter Ware ausgegangen wurde. Dies geschah, weil die Einfuhren ausnahmslos in Säcke verpackt sind, während der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Ware sowohl in Säcken verpackt als auch als Schüttgut verkaufte. Daher wurden gegebenenfalls Berichtigungen vorgenommen. Außerdem zeigte die Untersuchung, dass granuliertes AN zu im Durchschnitt höheren Preisen verkauft wurde als geprilltes AN. Deshalb wurde für die Zwecke des Preisvergleichs eine Berichtigung von 3,1 EUR pro Tonne vorgenommen. Dieser Betrag entspricht der durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen dem vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum verkauften granulierten und geprillten AN.

- (51) Der EFIA machte geltend, dass eine Berichtigung für die geringere Qualität der aus Russland eingeführten Ware erforderlich gewesen wäre. Die Untersuchung ergab jedoch, dass sich die Qualität der betroffenen Ware mit Ursprung in Russland in den letzten Jahren verbessert hat und an die höheren europäischen Standards angepasst wurde. Daher wurde dieses Argument zurückgewiesen.

- (52) Die auf dieser Grundlage bestimmte landesweite Preisdifferenz, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise der Gemeinschaftshersteller, beträgt 27,7 %. Selbst wenn der Antidumpingzoll auf den Ausfuhrpreis aufgeschlagen wird, beträgt diese Differenz immer noch 3,2 %. Außerdem wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gedrückt, da er Verluste von 18 % erlitt.

## 4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

### 4.1. Produktion

- (53) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1996 bis zum UZ um 17 % von 4 713 000 Tonnen auf 3 903 000 Tonnen zurück. Von 1997 bis 1998 stieg sie zwar leicht an, ging aber 1999 wieder zurück.

### 4.2. Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (54) Es sei darauf hingewiesen, dass die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung den Untersuchungsergebnissen zufolge keine aussagekräftigen Indikatoren für diese Art von Produktion und Wirtschaftszweig sind, da sie dadurch beeinflusst werden, dass in denselben Produktionsanlagen auch andere Waren hergestellt werden können. So können unter Verwendung von aus Erdgas gewonnenem Ammoniak in denselben Fertigungslinien mehrere unterschiedliche Waren hergestellt werden. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb im Überprüfungszeitraum relativ konstant. Die Kapazitätsauslastung ging von 56 % im Jahr 1996 auf 46 % im Jahr 1997 zurück und blieb danach konstant.

#### 4.3. Verkäufe in der Gemeinschaft

- (55) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen von 4 238 000 Tonnen im Jahr 1996 auf 3 766 000 Tonnen im UZ und damit um 11 % zurück. Dieser Rückgang war von 1996 bis 1997 am ausgeprägtesten, als die Verkäufe um 15 % zurückgingen.

#### 4.4. Bestände

- (56) Der Umfang der Lagerbestände wird nicht als für die Schädigung relevanter Indikator angesehen, da die Verkäufe jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind und AN zum Teil von den Herstellern selbst und zum Teil von den Agrargenossenschaften gelagert wird.

#### 4.5. Marktanteil

- (57) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1996 bis 1997 zurück, stieg anschließend und nahm insgesamt von 1996 bis zum UZ um 1,2 Prozentpunkte zu. Im UZ betrug er 68,2 %, verglichen mit 67 % im Jahr 1996.

#### 4.6. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (58) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise der Gemeinschaftshersteller sanken von 133 ECU/Tonne im Jahr 1996 auf 99 ECU/Tonne im UZ und damit um 25 %. Dieser Rückgang war von 1996 bis 1999 mit (- 28) % besonders ausgeprägt. Abgesehen von der preisdrückenden Wirkung der betroffenen Einfuhren können andere Faktoren wie der Nachfragerückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt von 1996 bis 1997, Einfuhren aus unter die Verordnung (EG) Nr. 132/2001 fallenden Ländern und das 1997 erlassene chinesische Einfuhrverbot für Stickstoffdünger zu dem Rückgang der Preise beigetragen haben.

#### 4.7. Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)

- (59) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1996 und dem UZ von 18,6 % um 37 Prozentpunkte auf (- 18,0 %). Die Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Preisentwicklung zu sehen, die einem ähnlichen Trend folgte, sowie des Erdgaspreises, der ab dem dritten Quartal 1999 stieg.

Im Überprüfungszeitraum folgte die RoI einem mit demjenigen der Rentabilität vergleichbaren Trend.

#### 4.8. Cashflow

- (60) Der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Verbindung mit AN-Verkäufen erzeugte Cashflow folgte sehr genau dem Trend der Rentabilität.

#### 4.9. Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (61) Angesichts der Struktur der antragstellenden Unternehmen, d. h. der Tatsache, dass die Düngemittelhersteller zu großen Chemieunternehmensgruppen gehören, die auch mit anderen Waren handeln, war es nicht möglich, die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten nur für

die betroffene Ware zu ermitteln. Daher wurden sie nicht als aussagekräftiger Indikator für die Beurteilung der Schädigung angesehen.

#### 4.10. Beschäftigung und Löhne

- (62) Die Zahl der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1996 und dem UZ von 1 986 auf 1 608 und damit um 19 % zurück. Die Entwicklung der Löhne war mit derjenigen der Beschäftigtenzahl insgesamt vergleichbar.

#### 4.11. Investitionen

- (63) Die Investitionen blieben im Bezugszeitraum relativ konstant. Hierunter fielen auch Investitionen in Fertigungsschritte, die der AN-Produktion vorgelagert sind. Die wichtigsten Investitionen zwischen 1996 und dem UZ waren Investitionen in Produktionsanlagen für Salpetersäure, einem Rohstoff für die Herstellung von AN, die aber auch zu anderen Zwecken wie zur Herstellung von Harnstoff- und Ammoniumnitrat-Lösungen verwendet werden können.

#### 4.12. Höhe der Dumpingspanne

- (64) Angesichts der Mengen und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als geringfügig angesehen werden.

### 5. Schlussfolgerung

- (65) Wie unter Erwägungsgrund 45 erläutert, besserte sich die wirtschaftliche Lage der antragstellenden Gemeinschaftshersteller nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland im Jahr 1995 zunächst erheblich. Ab dem Jahr 1997 verschlechterte sich ihre Lage jedoch wieder. Abgesehen von den Marktanteilen, die infolge der sinkenden Preise leicht stiegen, entwickelten sich alle übrigen Schadensfaktoren, d. h. Produktion, Verkaufsmengen, Preise, Rentabilität, RoI, Cashflow und Beschäftigung, negativ. Insbesondere der drastische Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wirkte sich negativ auf seine Rentabilität aus. Wie die Verordnung (EG) Nr. 132/2001 bestätigt, ist diese Entwicklung im Lichte der verstärkten Präsenz von Einfuhren aus diesen Drittländern auf dem Gemeinschaftsmarkt zu sehen, die mehr als die Hälfte der russischen Marktanteile eroberten und deren Preise erheblich unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.

- (66) In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die russischen Preise Eurostat-Daten zufolge und ohne den 1998 eingeführten spezifischen Zoll im gesamten Überprüfungszeitraum (im UZ 27 %) unter den Verkaufspreisen Polens und der Ukraine lagen, außer im Jahr 1997, in dem sie ebenso so hoch waren.

## F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG

### 1. Veränderungen in Bezug auf das Dumping und die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

#### 1.1. Veränderungen der Umstände in Bezug auf das Dumping

- (67) Die Untersuchung ergab, dass die Dumpingspanne im Vergleich zu der in der vorausgegangenen Untersuchung, die zu den geltenden Maßnahmen führte, ermittelten Spanne erheblich gestiegen war. Die in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelte Dumpingspanne betrug 41,9 % und war damit wesentlich niedriger als die in dieser Untersuchung ermittelte Spanne (115,8 %).

#### 1.2. Veränderung der Umstände in Bezug auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (68) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 1998 bis zum UZ bedeutende Verluste hinnehmen musste. Die Lage ist noch schlechter als während der Untersuchung, die zu den geltenden Maßnahmen führte, da beispielsweise die Verluste im UZ dieser Untersuchung das Dreifache derjenigen im Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Untersuchung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 erreichten.
- (69) Während nahezu der gesamten Geltungsdauer der Zölle auf die Einfuhren aus Russland wurden die Preise erheblich unterboten. Im März 1998 musste anstelle des variablen Zolls ein spezifischer Zoll eingeführt werden, da sich die Maßnahmen als unwirksam erwiesen. Ab Juli 1998 lagen die Ausführpreise auf der Stufe verzollt (d. h. einschließlich spezifischem Zoll) unter dem in der Ausgangsuntersuchung ermittelten und für die Höhe des Zolls maßgeblichen nicht schadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

### 2. Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung

- (70) Bei der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt.
- (71) Ein Preisverhalten der russischen ausführenden Hersteller, wie es sich in den niedrigen Preisen auf Drittlandsmärkten und dem Gemeinschaftsmarkt widerspiegelt, in Verbindung mit ihren Möglichkeiten, zusätzliche bedeutenden Mengen zu liefern, würde bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem allgemeinen Preisdruck auf diesem sehr preispfindlichen Rohstoffmarkt führen. Die russischen ausführenden Hersteller würden höchstwahrscheinlich weitere bedeutende Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für sich erobern. Dies würde wiederum durch sinkende Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, seiner Verkaufsmengen und Marktanteile sowie der damit verbundenen Rentabilitätseinbußen zu einem erneuten Auftreten der Schädigung durch die Einfuhren mit Ursprung in Russland führen.
- (72) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befindet sich insbesondere in Bezug auf seine Rentabilität in einer

schwierigen Lage. Obwohl sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach der Einführung der Maßnahmen im ersten Jahr ihrer Anwendung deutlich besserte, verschlechterte sie sich insbesondere ab 1997 infolge schadensverursachenden Dumpings durch Einfuhren aus anderen Ländern wieder, wie in der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 festgestellt wurde, und ist nun noch prekärer. Sollten die Maßnahmen gegenüber Russland außer Kraft treten, würde nicht nur die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erneut gefährdet, sondern es könnte auch der Nutzen, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus den Maßnahmen gegenüber anderen Ländern ziehen sollte, abgeschwächt oder sogar zunichte gemacht werden.

- (73) Der EFIA behauptete, der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt ab 1997 sei auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, zu denen das chinesische Einfuhrverbot für Stickstoffdünger zähle, und könne nicht dem russischen Preisverhalten zugerechnet werden. Selbst wenn andere Faktoren wie der Nachfragerückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt zwischen 1996 und 1997 und die chinesische Politik Ursache eines Preisrückgangs sind, so gingen die russischen Preise doch sehr viel stärker zurück als die Preise aller anderen Ausführer und lagen weit unter den anderen üblichen und nicht gedumpte Preisen der Einfuhren aus Ländern wie Litauen, Ägypten und Bulgarien. Dies lässt sich unter Umständen auf die Tatsache zurückführen, dass Russland einen seiner wichtigsten Ausfuhrmärkte verlor, denn im Jahr 1996, dem Vorjahr des Einfuhrverbots, beliefen sich die russischen Ausfuhren nach China auf mehr als 1 000 000 Tonnen, d. h. 90 % der AN-Einfuhren nach China.

- (74) Dieser Einfuhrerverband behauptete ferner, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Rahmen einer anderen Untersuchung, die zur Einführung von Antidumpingmaßnahmen führte, bereits Polen und der Ukraine angelastet worden war, so dass sie im Zusammenhang mit den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland nicht erneut angeführt werden könne. Hierzu ist zu bemerken, dass im Rahmen einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt daraufhin analysiert wird, ob Dumping und Schädigung bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten. Folglich berührt im Rahmen dieser Untersuchung die Tatsache, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in einem anderen Antidumpingverfahren auf die Präsenz von Ausfuhren aus anderen Drittländern, nämlich Polen und der Ukraine, während eines bestimmten Zeitraums zurückgeführt wurde, nicht die Analyse des künftigen Verhaltens der russischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt und dessen wahrscheinlicher Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

- (75) Der EFIA behauptete, dass der Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hauptsächlich auf den Anstieg der Erdgaspreise zurückzuführen sei und dass zur Berücksichtigung dieser Tatsache eine Berichtigung des nicht schadensverursachenden Preises erforderlich gewesen wäre.

Wie unter Erwägungsgrund 59 erwähnt, wurde berücksichtigt, dass sich dieser Anstieg der Gaspreise auf die Rentabilität ausgewirkt haben könnte. Die Rentabilität ist jedoch nur ein Aspekt der Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und — wie unter Erwägungsgrund 65 dargelegt — entwickelten sich auch viele andere Indikatoren im Verlauf des Überprüfungszeitraums negativ. Daher wurde die Auffassung vertreten, dass die Entwicklung der Gaspreise eher als erschwerender Faktor denn als Schadensursache anzusehen ist, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft diesen Anstieg aufgrund des festgestellten Preisdrucks nicht über seine Verkaufspreise weitergeben konnte.

Schließlich ergab die Analyse der Gaspreisentwicklung in der Gemeinschaft in den letzten Jahren, dass er stark schwankt, so dass hinsichtlich der künftigen Entwicklungen keine Schlüsse gezogen werden können. Folglich liegen keine besonderen Umstände auf dem Gemeinschaftsmarkt vor, die eine Berichtigung rechtfertigen.

- (76) Aus diesen Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung besteht.

## G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

### 1. Einleitung

- (77) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Verlängerung und Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender der betroffenen Ware. Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufrechterhaltung oder des Außerkrafttretens der Maßnahmen beurteilen zu können, forderte die Kommission alle vorgenannten betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen auf.
- (78) Die vorausgegangene Untersuchung hatte bekanntlich ergeben, dass eine Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Außerdem ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten, möglich, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.
- (79) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zu der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen

in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

### 2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (80) Wenn die Antidumpingzölle nicht aufrechterhalten werden, wird davon ausgegangen, dass Dumping und Schädigung wahrscheinlich erneut auftreten und dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich im Überprüfungszeitraum bereits verschlechterte, noch weiter verschlechtert.
- (81) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähiger Wirtschaftszweig erwiesen, der sich an wechselnde Marktbedingungen anpassen kann. Dies wird insbesondere angesichts der vom Wirtschaftszweig bis 1997 erzielten Gewinne und seiner Investitionen in modernste Produktionskapazitäten deutlich. Der Erfolg dieser Bemühungen hängt weitgehend davon ab, ob auf dem Gemeinschaftsmarkt ein fairer Wettbewerb herrscht.
- (82) Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 eingeführten Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugute kommen werden, sofern sie nicht durch schadensverursachendes Dumping aus anderen Quellen unterminiert werden. Wie bereits dargelegt, läge es angesichts der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung durch die Einfuhren aus Russland im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den AN-Einfuhren mit Ursprung in Russland aufrechtzuerhalten.

### 3. Interesse der Einführer

- (83) Vom EFIA (der 24 Einführer repräsentiert) und von zwei Einführern gingen Antworten auf den (an 48 Parteien versandten) Fragebogen und Informationen ein.
- (84) Die Antworten der beiden kooperierenden Einführer bestätigten den Preisrückgang ab 1998 und die Tatsache, dass die Gemeinschaftshersteller diesem Trend folgen mussten, um ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Einer von ihnen wies ferner darauf hin, dass die europäische Infrastruktur aufrechterhalten werden muss, um gute Bedingungen für die Versorgung des europäischen Markt zu gewährleisten, während der EFIA sich gegen eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen aussprach.
- (85) Angesichts der geringen Mitarbeit und der Tatsache, dass Einführer im Allgemeinen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Düngemittel handeln, von denen AN nur eines ist, wurde der Schluss gezogen, dass etwaige nachteilige Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Einführer nicht zwingend gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen würden.

#### 4. Interesse der Verwender

- (86) Bei den Verwendern der betroffenen Ware handelt es sich um Landwirte. Die Kommission sandte Fragebogen an sechs europäische und nationale Verwenderverbände. Zwei von ihnen beantworteten den Fragebogen. Beide erhoben grundsätzlich Einwände gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen.
- (87) Ein Verwenderverband machte geltend, bei der Prüfung des Interesses der Verwender solle dasjenige der britischen Verwender im Vordergrund stehen, da das Vereinigte Königreich den höchste AN-Verbrauch in der Gemeinschaft aufweise. Die Untersuchung ergab jedoch, dass im UZ auf das Vereinigte Königreich gemessen an der Menge nur 16 %, auf Frankreich hingegen 47 % der Einfuhren der betroffenen Ware aus Russland in die Gemeinschaft entfielen. Angesichts dieser Tatsache ist dieses Vorbringen ist zurückzuweisen.
- (88) Derselbe Verband behauptete außerdem, die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen würden zu Einkommenseinbußen bei den britischen Landwirten führen und sie somit in eine sehr viel schwierigere wirtschaftliche Lage bringen. Hierzu ist zu bemerken, dass für Landwirte — wie in der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 dargelegt — auf Düngemittel durchschnittlich 6 % der gesamten Produktionskosten entfallen. Da die Einfuhren aus dem betroffenen Land im UZ lediglich 5 % des AN-Verbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt entsprachen und wahrscheinlich nur ein Teil der etwaigen Preiserhöhung an die Verwender weitergegeben wird, dürfte der Anstieg der Produktionskosten in der Landwirtschaft gering ausfallen. Selbst wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht nur seine Verkaufsmenge, sondern auch seine Preise erhöhte, würde sich eine solche Erhöhung in Grenzen halten, da es noch andere Bezugsquellen gibt. Tatsächlich gelten für 37 % aller AN-Einfuhren in die Gemeinschaft keine Antidumpingmaßnahmen.
- (89) Der EFIA und ein Verwenderverband machten geltend, durch die Antidumpingmaßnahmen würden preislich konkurrierende alternative AN-Bezugsquellen für die Landwirte eingeschränkt, da nur 37 % aller AN-Einfuhren in die Gemeinschaft nicht unter Antidumpingmaßnahmen fielen.

Einerseits sollen Antidumpingmaßnahmen nicht das Angebot schmälern, sondern einen fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen.

Andererseits ist der Prozentsatz von 37 % teilweise nicht hoch genug angesetzt, denn bei dessen Zugrundelegung ist zu berücksichtigen, dass das Angebot von AN aus nicht dumpenden Ländern auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem Hintergrund des starken Preisdrucks Russlands, Polens und der Ukraine an Attraktivität verlor. Daher werden die nicht dumpenden Länder bei Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs ihre Präsenz auf dem Gemeinschaftsmarkt höchstwahrscheinlich verstärken.

- (90) In Anbetracht des Vorstehenden wird die Auffassung vertreten, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Landwirte kein zwingender Grund sind, der gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen spricht, da etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Landwirte die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht aufwiegen dürften.

#### 5. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (91) Folglich ergeben sich aus dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

#### H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (92) Der Antragsteller behauptete, es gebe Hinweise darauf, dass neue Formen von AN, d. h. Mischungen von AN mit anderen Stoffen, nur zu dem Zweck entwickelt würden, mögliche Antidumpingmaßnahmen gegenüber AN zu umgehen. Die Zollbehörden werden an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht.
- (93) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping und Schädigung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die geltenden Maßnahmen den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, nämlich die in der vorausgegangenen Untersuchung festgestellte Schädigung zu beseitigen, wird der Schluss gezogen, dass die Antidumpingmaßnahmen aufrechtzuerhalten sind, um eine weitere Schädigung zu verhindern, und dass die Höhe der Maßnahmen geändert werden sollte.
- (94) Bei der Festsetzung des Zolls wurden die Höhe der festgestellten Dumpingspanne und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderliche Zollbetrag berücksichtigt. Gemäß der Regel des niedrigeren Zolls wurde bei der Festsetzung des einzuführenden Zolls die Schadensspanne zugrundegelegt.
- (95) Nach Auffassung des EFMA wäre ein doppelter Mechanismus (spezifischer Zoll in Verbindung mit einem Mindesteinfuhrpreis) in Anbetracht der von den russischen Herstellern gezahlten extrem niedrigen staatlich festgesetzten Gaspreise geeigneter. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der spezifische Zoll ausreicht, da er sich auf die Feststellungen der Überprüfung stützt, und dass die Form der Maßnahme, d. h. ein spezifischer Zoll, Preismanipulationen und einer Übernahme der Zölle entgegenwirkt. Das Vorbringen des EFMA wurde daher zurückgewiesen.
- (96) Zur Festsetzung des Zolls, der zur Beseitigung der durch das Dumping verursachten Schädigung erforderlich ist, wurden Schadensspannen ermittelt. Die notwendige Preiserhöhung wurde anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nichtschadensverursachenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften AN auf derselben Handelsstufe ermittelt.

- (97) Der nicht schadensverursachende Preis wurde anhand der Stückkosten auf Vollkostenbasis zuzüglich einer Gewinnspanne, von der ohne schädigendes Dumping vernünftigerweise ausgegangen werden könnte, und unter Berücksichtigung der bereits bei der Unterbietungsberechnung vorgenommenen Berichtigung für den Unterschied zwischen granuliertem und geprülltem AN ermittelt. Bei dieser Berechnung wurde eine Gewinnspanne von 8 % zugrunde gelegt. Die Differenz, die sich aus dem Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schadensverursachenden Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, wurde dann als Prozentsatz des cif-Einfuhrgesamtswerts ausgedrückt.
- (98) Dem Antragsteller zufolge wäre eine Gewinnspanne von 15 % des Ertrags aus investiertem Kapital angemessen. Seiner Auffassung nach war dieses Ertragsniveau für langfristige Reinvestitionen und zur Erreichung einer angemessenen Eigenkapitalrendite für die Anteilseigner erforderlich. Im vorliegenden Fall ist jedoch das Konzept angemessener Gewinne relevant, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schadensverursachendes Dumping hätte erzielen können, das sich mit dem Konzept der von Anteilseignern angestrebten Gewinne nicht deckt. In Anbetracht der Feststellungen unter Erwägungsgrund 56 der Verordnung (EG) Nr. 132/2001 und in Ermangelung weiterer Stellungnahmen erscheinen 8 % des Umsatzes als angemessener Gewinn. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und der in der Vergangenheit festgestellten Preismanipulation vorzubeugen, wird es als angemessen angesehen, den Zoll in Form eines festen Betrags pro Tonne festzusetzen.
- (99) Auf der Grundlage des Vorstehenden wird der Zoll in Höhe des nachstehend angegebenen festen Betrags pro Tonne AN festgesetzt:

Land	Fester Betrag (Euro pro Tonne)
Russland	47,07

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Auf die Einfuhren von AN der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung in Russland wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zoll entspricht dem nachstehend angegebenen festen Betrag pro Tonne Ammoniumnitrat:

Land	Fester Betrag (Euro pro Tonne)
Russland	47,07

- (3) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(1)</sup> bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der in Absatz 2 genannte Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. April 2002.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
 J. PIQUÉ I CAMPS

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 der Kommission (ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 659/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 17. April 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 17. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	167,7	
	204	108,4	
	999	138,1	
0707 00 05	052	128,9	
	220	237,0	
	999	182,9	
0709 90 70	052	123,3	
	204	32,0	
	624	68,2	
	999	74,5	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	51,8	
	204	48,6	
	212	43,5	
	220	56,8	
	624	59,7	
	999	52,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,8	
	388	94,3	
	400	104,4	
	404	103,5	
	508	81,1	
	512	88,5	
	524	71,8	
	528	85,4	
	720	136,9	
	804	114,3	
	999	91,5	
	0808 20 50	388	77,9
		512	71,3
528		81,1	
800		65,8	
999		74,0	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 660/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 17. April 2002**  
**zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse aus**  
**Grönland und St. Pierre und Miquelon**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe a) des Beschlusses 2001/822/EG sieht vor, dass ab dem 1. Februar 2002 bestimmte in Grönland oder St. Pierre und Miquelon im freien Verkehr befindliche und dort auch umgeladene Fischereierzeugnisse vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen und im Rahmen bestimmter jährlicher Mengen zollfrei in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden können. Insbesondere müssen die Erzeugnisse von einer Ausfuhrbescheinigung begleitet werden, die gemäß den in Anhang IV des Beschlusses festgelegten Bestimmungen ausgestellt wird.
- (2) Die jährlichen Höchstmengen sind von den Behörden der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemäß dem Verwaltungssystem für Zollkontingente der Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-

schaften <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(3)</sup>, zu verwalten.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die die Voraussetzungen des Artikels 36 des Beschlusses 2001/822/EG erfüllen, sind jährliche zollfreie Zollkontingente zu eröffnen.

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 vorgesehenen Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

*Artikel 3*

Für das Jahr 2002 werden die Zollkontingente in der Höhe ihrer Jahresmengen eröffnet.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

## ANHANG

## Liste der in Artikel 1 genannten Waren

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgeblich für die Zollkontingente nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei „ex“-KN-Codes sind der Code und die jeweilige Warenbezeichnung zusammen maßgeblich.

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Warenbezeichnung	Land oder Gebiet der Umladung	Jährliche Menge (in Tonnen)
09.0692	0303 31 10	* 10	Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gefroren	Grönland	10 000
	ex 0304 20 95		Gefrorene Fischfilets: von Heilbutten ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i> )		
	0306 13 10		Garnelen der Familie Pandalidae, auch ohne Panzer, gefroren		
09.1641	0302 21 10		Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), frisch, gekühlt, gefroren oder geräuchert	St. Pierre und Miquelon	2 000
	0303 31 10				
	0305 49 10				
	0306 12		Hummer ( <i>Homarus</i> -Arten) und Garnelen, gefroren		
	0306 13				
	0306 22 91		Hummer ( <i>Homarus</i> -Arten) und Garnelen, nicht gefroren		
0306 22 99					
0306 23					

**VERORDNUNG (EG) Nr. 661/2002 DER KOMMISSION****vom 17. April 2002****über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

(2) Die vom 1. bis 10. April 2002 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

(3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Mai 2002 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

(4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der

Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001<sup>(4)</sup>, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. April 2002 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

*Deutschland:*

- 230 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 130 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

*Vereinigtes Königreich:*

- 1 200 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 800 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 50 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 2002 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	15 986 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 173 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	10 670 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. April 2002 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 662/2002 DER KOMMISSION****vom 17. April 2002****über das Ausmaß, in dem den im April 2002 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2492/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 <sup>(4)</sup>, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im zweiten Vierteljahr 2002 ausgeführt werden können,

festgelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das zweite Vierteljahr 2002 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des dritten Vierteljahrs 2002 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 3 750 t eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

## SECHSUNDZWANZIGSTE RICHTLINIE 2002/34/EG DER KOMMISSION

vom 15. April 2002

## zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/41/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Anhang II, laufende Nummer 293, dürfen kosmetische Mittel keine radioaktiven Stoffe enthalten. Allerdings dürfen nach Fußnote 1 zur laufenden Nummer 293, in der auf die Richtlinien vom 2. Februar 1959 zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen <sup>(3)</sup> Bezug genommen wird, unter den dort festgelegten Bedingungen natürliche radioaktive Stoffe und durch künstliche Kontamination der Umwelt entstandene radioaktive Stoffe vorhanden sein. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 96/29/Euratom des Rates <sup>(4)</sup> aufgehoben, deren Artikel 6 Absatz 5 besagt, dass die Mitgliedstaaten weder den absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen noch die Einfuhr oder Ausfuhr derartiger Waren zulassen dürfen. In der Richtlinie 96/29/Euratom wird der Begriff „radioaktiver Stoff“ für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie definiert. Deshalb ist die laufende Nummer 293 von Anhang II entsprechend anzupassen.

(2) Der SCCNFP hat aufgrund der Verhaltensregeln der IFRA (International Fragrance Association) 36 Stoffe aufgelistet, die nicht in Duftstoffzubereitungen für kosmetische Mittel enthalten sein dürfen. Sieben dieser 36 Duftstoffbestandteile sind bereits in Anhang II enthalten, einer (6-Methylcumarin) unter der laufenden Nummer 46 in Anhang III Teil 1, wodurch seine Verwendung bereits auf Mundpflegemittel beschränkt wird. Deshalb sollten die restlichen 28 Duftstoffbestandteile in die Liste von Anhang II aufgenommen werden. Die Unbedenklichkeit dieser Stoffe wurde vom SCCNFP lediglich im Hinblick auf ihre Verwendung als Duftstoffbestandteile beurteilt. Daher muss ihre Verwendung für diesen Zweck geregelt werden. Die Unbedenklichkeit dieser Stoffe für andere Verwendungszwecke wird derzeit vom SCCNFP geprüft.

(3) Nach den Empfehlungen des SCCNFP sollte Methyleugenol nicht absichtlich als kosmetischer Inhaltsstoff verwendet werden. Methyleugenol sollte daher in Anhang II aufgenommen werden. Da Methyleugenol allerdings in ätherischen Ölen, die als kosmetische Bestandteile verwendet werden, natürlich vorkommt, hat der SCCNFP eine genaue Höchstkonzentration für den Fall des Vorhandenseins in kosmetischen Mitteln angegeben.

(4) Aufgrund von Informationen über die Verwendung von Lithiumhydroxid und Calciumhydroxid in kosmetischen Mitteln wie auch aufgrund der Unbedenklichkeitsprüfungen sollte nach den Empfehlungen des SCCNFP die Verwendung dieser Stoffe beschränkt werden. Die laufenden Nummern 15b und 15c in Anhang III Teil 1 sind daher entsprechend anzupassen.

(5) Aufgrund einer toxikologischen Bewertung empfiehlt der SCCNFP für den Restacrylamidgehalt im Fertigerzeugnis einen zulässigen Höchstwert festzulegen. Deshalb ist Polyacrylamid (Polyacrylamide) in Teil 1 von Anhang III aufzunehmen.

(6) Der SCCNFP hat 61 Haarfärbemittel toxikologisch bewertet und Empfehlungen zur jeweiligen Verwendung und Höchstkonzentration sowie zu speziellen Warnhinweisen abgegeben. Eines dieser Erzeugnisse ist bereits in Teil 1 von Anhang III unter der laufenden Nummer 16 enthalten, die entsprechend geändert werden sollte. Es sind nach wie vor genauere Informationen über die Sicherheit bestimmter Haarfärbemittel erforderlich, insbesondere damit, wie vom SCCNFP gewünscht, die Möglichkeit einer Verbindung zwischen der langfristigen regelmäßigen Anwendung permanenter Haarfärbemittel und einem erhöhten Blasenkrebsrisiko untersucht werden kann. Die übrigen 60 Haarfärbemittel sind daher in Teil 2 von Anhang III aufzunehmen. Die laufende Nummer 8 in Teil 1 von Anhang III bezieht sich auf eine Gruppe von Phenylendiamin-Derivaten, die als Haarfärbemittel Verwendung finden. Um Mehrfacheinträge zu vermeiden, sollte der Text in Spalte B so abgeändert werden, dass diese an anderer Stelle in Anhang III angeführten Derivate ausgenommen sind.

(7) Nach den Empfehlungen des SCCNFP ist die Verwendung von Moschus-Xylol (Musk xylene) in kosmetischen Mitteln — ausgenommen Erzeugnisse zur Mundpflege — bis zu einer theoretisch absorbierten Tagesdosis von ca. 10 µg pro kg Körpergewicht unbedenklich. Bis die Bewertung des Risikos dieses Stoffes aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates <sup>(5)</sup> zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe abgeschlossen ist, ist Moschus-Xylol daher in Teil 2 von Anhang III aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 25.<sup>(3)</sup> ABl. 11 vom 20.2.1959, S. 221/59.<sup>(4)</sup> ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

- (8) Nach den Empfehlungen des SCCNFP ist die Verwendung von Moschus-Keton (Musk ketone) in kosmetischen Mitteln — ausgenommen Erzeugnisse zur Mundpflege — bis zu einer theoretisch absorbierten Tagesdosis von ca. 14 µg pro kg Körpergewicht unbedenklich. Bis die Bewertung des Risikos dieses Stoffes aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe abgeschlossen ist, ist Moschus-Keton daher in Teil 2 von Anhang III aufzunehmen.
- (9) Nach Auffassung des SCCNFP ist die Verwendung des UV-Filters Dimethicodiethylbenzalmalonat (Dimethicodiethylbenzalmalonate) in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Einschränkungen unbedenklich. Daher ist Dimethicodiethylbenzalmalonat in Teil 1 von Anhang VII aufzunehmen.
- (10) Nach Auffassung des SCCNFP ist die Verwendung von Titandioxid (Titanium dioxide) als UV-Filter in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Einschränkungen unbedenklich. Daher ist Titandioxid in Teil 1 von Anhang VII aufzunehmen.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kosmetische Mittel, die die in den Anhängen II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG in der Fassung des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten und die nach dem 15. April 2004 an den Endverbraucher abgegeben werden, die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 15. April 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. April 2002

*Für die Kommission*

Erkki LIKANEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

Die Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG werden wie folgt geändert:

## 1. Anhang II:

i) Die laufende Nummer 293 und die zugehörige Fußnote 1 erhalten folgende Fassung:

„293. Radioaktive Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom<sup>(1)</sup> zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.“

ii) Die laufenden Nummern 423 bis 451 werden hinzugefügt:

- „423. Alantwurzelöl (Inula helenium) (CAS-Nr. 97676-35-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
424. Benzylcyanid (CAS-Nr. 140-29-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
425. Cyclamenalkohol (CAS-Nr. 4756-19-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
426. Diethylmaleat (CAS-Nr. 141-05-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
427. Dihydrocumarin (CAS-Nr. 119-84-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
428. 2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd (CAS-Nr. 6248-20-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
429. 3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol) (CAS-Nr. 40607-48-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
430. 4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin (CAS-Nr. 17874-34-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
431. Dimethylcitrat (CAS-Nr. 617-54-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
432. 7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on (CAS-Nr. 26651-96-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
433. 6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 141-10-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
434. Diphenylamin (CAS-Nr. 122-39-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
435. Ethylacrylat (CAS-Nr. 140-88-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
436. Feigenblätter, rein (Ficus carica) (CAS-Nr. 68916-52-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
437. *trans*-2-Heptenal (CAS-Nr. 18829-55-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
438. *trans*-2-Hexenaldiethylacetal (CAS-Nr. 67746-30-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
439. *trans*-2-Hexenaldimethylacetal (CAS-Nr. 18318-83-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
440. Hydroabiethylalkohol (CAS-Nr. 13393-93-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
441. 6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol (CAS-Nr. 34131-99-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
442. 7-Methoxycumarin (CAS-Nr. 531-59-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
443. 4-(*p*-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on (CAS-Nr. 943-88-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
444. 1-(*p*-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on (CAS-Nr. 104-27-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
445. Methyl-*trans*-2-butenolat (CAS-Nr. 623-43-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
446. 7-Methylcumarin (CAS-Nr. 2445-83-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
447. 5-Methyl-2,3-hexandion (CAS-Nr. 13706-86-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
448. 2-Pentylidencyclohexanon (CAS-Nr. 25677-40-1) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
449. 3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 1117-41-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
450. Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth.) (CAS-Nr. 8024-12-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

451. Methyleugenol (CAS-Nr. 95-15-2), ausgenommen normale Gehalte in verwendeten natürlichen ätherischen Ölen und unter der Voraussetzung, dass die Konzentration folgende Werte nicht übersteigt:

- a) 0,01 % in Parfum
- b) 0,004 % in Eau de Toilette
- c) 0,002 % in parfümierter Creme
- d) 0,001 % in abwaschbaren Mitteln
- e) 0,0002 % in sonstigen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, und Erzeugnissen zur Mundpflege<sup>1)</sup>.

2. Anhang III Teil 1:

i) Spalte b der laufenden Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„m- und p-Phenylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze; N-substituierte Derivate der o-Phenylendiamine (<sup>1)</sup>), ausgenommen die in diesem Anhang an anderer Stelle aufgelisteten Derivate

(<sup>1)</sup> Diese Stoffe können einzeln oder kombiniert verwendet werden, vorausgesetzt, die Summe der Anteilswerte der einzelnen Stoffe im kosmetischen Mittel, ausgedrückt als zulässiger Höchstwert, überschreitet nicht 1.“

ii) Die laufenden Nummern 15b und 15c erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„15b	Lithium-hydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare 1. Allgemeine Verwendung  2. Gewerbliche Verwendung  b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts — für Enthaarungsmittel  c) Andere Verwendungen — Mittel zur Regulierung des pH-Werts (nur in Erzeugnissen die ausgespült werden)	a)  1. 2 Gew.-% ( <sup>3)</sup> )  2. 4,5 Gew.-% ( <sup>3)</sup> )	b) pH bis max. 12,7  c) pH bis max. 11	a)  1. Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren 2. Nur für gewerbliche Verwendung Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr  b) Enthält Alkali Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
15c	Calcium-hydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare mit zwei Komponenten: Calciumhydroxid und Guanidinsalz  b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts, Haarentfernungsmittel  c) Andere Verwendungen (z. B. Mittel zur Regulierung des pH-Werts, Verarbeitungshilfsstoff)	a) 7 Gew.-% Calciumhydroxid	b) pH bis max. 12,7  c) pH bis max. 11	a) Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Erblindungsgefahr  b) Enthält Alkali Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden

(<sup>3)</sup> Die Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxidkonzentration wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Gemischen darf die Summe die in Spalte d angegebenen Obergrenzen nicht überschreiten.“

iii) Die laufende Nummer 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„16	1-Naphthol (CAS Nr. 90-15-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“

iv) Die laufende Nummer 66 wird gemäß der nachstehenden Tabelle eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„66	Polyacrylamides	a) Körperpflegemittel, die auf der Haut verbleiben b) sonstige kosmetische Mittel		a) Restacrylamidgehalt 0,1 mg/kg b) Restacrylamidgehalt 0,5 mg/kg“	

3. Anhang III, Teil 2:

Die laufenden Nummern 1 bis 62 werden gemäß der nachstehenden Tabelle eingefügt:

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
„1	Basic Blue 7 (CAS-Nr. 2390-60-5)	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
2	2-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 603-85-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
3	4-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 610-81-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
4	2,7-Naphthalenediol (CAS-Nr. 582-17-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004
5	m-Aminophenol (CAS-Nr. 591-27-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
6	2,6-Dihydroxy-3,4-dimethylpyridine (CAS-Nr. 84540-47-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
7	4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 69825-83-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 5,2 % b) 2,6 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,6 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
8	6-Nitro-2,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 23920-15-2) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
9	HC Blue No 11 (CAS-Nr. 23920-15-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
10	Hydroxyethyl-2-Nitro-p-toluidine (CAS-Nr. 100418-33-5) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
11	2-Hydroxyethylpicramic acid (CAS-Nr. 99610-72-7) und ihre Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
12	p-Methylaminophenol (CAS Nr. 150-75-4) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
13	2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol (CAS-Nr. 141614-05-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
14	HC Violet No 2 (CAS-Nr. 104226-19-9) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
15	Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidine (CAS-Nr. 122252-11-3) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
16	HC Blue No 12 (CAS-Nr. 104516-93-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,5 % b) 1,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,75 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
17	2,4-Diamino-5-methylphenetol (CAS-Nr. 141614-04-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
18	1,3-Bis(2,4-diaminophenoxy)propane (CAS-Nr. 81892-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
19	3-Amino-2,4-dichlorophenol (CAS-Nr. 61693-42-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
20	Phenylmethyl-pyrazolone (CAS-Nr. 89-25-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
21	2-Methyl-5-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 55302-96-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
22	Hydroxybenzomorpholine (CAS-Nr. 26021-57-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
23	1,7-Naphthalenediol (CAS-Nr. 575-38-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
24	HC Yellow No 10 (CAS-Nr. 109023-83-8) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %			30.9.2004
25	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 85679-78-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
26	HC Orange No 2 (CAS-Nr. 85765-48-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.9.2004
27	HC Violet No 1 (CAS-Nr. 82576-75-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht-oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
28	3-Methylamino-4-nitrophenoxyethanol (CAS-Nr. 59820-63-2) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfarbmittel	1,0 %			30.9.2004
29	2-Hydroxy-ethylamino-5-nitro-anisole (CAS-Nr. 66095-81-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfarbmittel	1,0 %			30.9.2004
30	2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 50610-28-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfarbmittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
31	HC Red No 13 (CAS-Nr. 29705-39-3) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfarbmittel	a) 2,5 % b) 2,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,25 %		30.9.2004
32	1,5-Naphthalenediol (CAS-Nr. 83-56-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004
33	Hydroxypropyl-bis-(N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine) (CAS-Nr. 128729-30-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
34	o-Aminophenol (CAS-Nr. 95-55-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
35	4-Amino-2-hydroxytoluene (CAS-Nr. 2835-95-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
36	2,4-Diaminophenoxyethanol (CAS-Nr. 70643-19-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	4,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,0 %		30.9.2004
37	2-Methylresorcinol (CAS-Nr. 608-25-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
38	4-Amino-m-cresol (CAS-Nr. 2835-99-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
39	2-Amino-4-hydroxyethylaminoanisol (CAS-Nr. 83763-47-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
40	3,4-Diaminobenzoesäure (CAS-Nr. 619-05-6) und ihre Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
41	6-Amino-o-cresol (CAS-Nr. 17672-22-9) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
42	2-Aminomethyl-p-aminophenol (CAS Nr. 79352-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
43	Hydroxyethylamino-methyl-p-aminophenol (CAS Nr. 110952-46-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
44	Hydroxyethyl-3,4-methylenedioxyaniline (CAS Nr. 81329-90-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
45	Acid Black 52 (CAS-Nr. 16279-54-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
46	2-Nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 5307-14-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.9.2004
47	HC Blue No 2 (CAS-Nr. 33229-34-4) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,8 %			30.9.2004
48	3-Nitro-p-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 65235-31-6) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 6,0 % b) 6,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 3,0 %		30.9.2004
49	4-Nitrophenyl aminoethylurea (CAS-Nr. 27080-42-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
50	HC Red No 10 + HC Red No 11 (CAS-Nr. 95576-89-9 + 95576-92-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
51	HC Yellow No 6 (CAS-Nr. 104333-00-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
52	HC Yellow No 12 (CAS-Nr. 59320-13-7) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,0 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
53	HC Blue No 10 (CAS-Nr. 173994-75-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
54	HC Blue No 9 (CAS-Nr. 114087-47-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
55	2-Chloro-6-ethylamino-4-nitrophenol (CAS-Nr. 131657-78-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
56	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol (CAS-Nr. 6358-09-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
57	Basic Blue No 26 (CAS-Nr. 2580-56-5) (CI 44045) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
58	Acid Red 33 (CAS-Nr. 3567-66-6) (CI 17200) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
59	Ponceau SX (CAS-Nr. 4548-53-2) (CI 14700) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
60	Basic Violet 14 (CAS-Nr. 632-99-5) (CI 42510) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 0,3 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
61	Musk xylene (CAS-Nr. 81-15-2)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,0 % in Parfum b) 0,4 % in Eau de Toilette c) 0,03 % in sonstigen Erzeugnissen			28.2.2003
62	Musk ketone (CAS-Nr. 81-14-1)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,4 % in Parfum b) 0,56 % in Eau de Toilette c) 0,042 % in sonstigen Erzeugnissen			28.2.2003“

## 4. Anhang VII Teil 1:

Die laufenden Nummer 26 und 27 werden gemäß der nachstehenden Tabelle eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
„26	Dimethicodiethylbenzalmalonate (CAS-Nr. 207574-74-1)	10 %		
27	Titanium dioxide	25 %“		

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. April 2002

**zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Tschechischen Republik an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums**

(2002/298/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2252/2001 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 <sup>(5)</sup>, wurde mit der Entscheidung K(2000) 3105 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2000 ein Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für die Tschechische Republik genehmigt.
- (2) Am 5. Februar 2001 haben die Regierung der Tschechischen Republik und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die den technischen,

rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des SAPARD-Programms festlegt.

- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 kann auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 derselben Verordnung verzichtet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 enthält ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieser Analyse.
- (4) Die zuständige Behörde der Tschechischen Republik hat einerseits die SAPARD-Stelle für die Durchführung der Maßnahmen „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, „Verbesserung der Strukturen für die Qualitätskontrolle im Lebensmittelbereich und für den Verbraucherschutz“, „Bodenmelioration und Flurbereinigung“, „Dorferneuerung und ländliche Infrastruktur“, „Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensalternativen zu schaffen“ und „Technische Hilfe“ benannt, die in dem mit der Entscheidung K(2000) 3105 endg. für die Tschechische Republik genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind, und andererseits das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, für die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des SAPARD-Programms zu erfüllen sind.
- (5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 hat die Kommission die Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie auf die Verfahren und Strukturen zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Tschechische Republik für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG)

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 161 vom 21.6.1999, S. 87.

<sup>(5)</sup> ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1.

Nr. 2222/2000 sowie die Mindestvorschriften im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfüllt.

- (6) Insbesondere hat die SAPARD-Stelle die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien hinreichend erfüllt: schriftliche Verfahren, Aufgabenabgrenzung, Kontrollen im Vorfeld von Projektgenehmigungen und Zahlungen, Zahlungsverfahren, buchungstechnische Verfahren, EDV-Sicherheit und interne Revision sowie gegebenenfalls Beschaffungsregeln.
- (7) Am 1. Februar 2002 legten die tschechischen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung ein Verzeichnis der förderfähigen Ausgaben vor, gegen das die Kommission keine Einwände erhob.
- (8) Das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, hat die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien für die ihm zugewiesenen künftigen Funktionen im Rahmen der Umsetzung des SAPARD-Programms in der Tschechischen Republik hinreichend erfüllt: Prüfpfad, Verwaltung der Finanzmittel, Entgegennahme der Mittel, Auszahlung der Mittel an die Begünstigten, Sicherheit der EDV-Systeme und interne Revision.
- (9) Es ist daher angezeigt, auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung zu verzichten und die SAPARD-Stelle sowie das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, in der Tschechischen Republik mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (10) Da die Kommission ihre Prüfungen jedoch an einem zwar einsatzbereiten, aber nicht im Einsatz befindlichen System vornimmt, sollte die Verwaltung des SAPARD-Programms der SAPARD-Stelle sowie dem Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, auf vorläufiger Basis übertragen werden.
- (11) Die volle Übertragung der Verwaltung des SAPARD-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanz-

hilfe an die SAPARD-Stelle sowie das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, umgesetzt wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch die Tschechische Republik wird hiermit verzichtet.

*Artikel 2*

Die Verwaltung des SAPARD-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. der SAPARD-Stelle der Tschechischen Republik, Tesnov 17, 117 05 Prag 1, die Durchführung der Maßnahmen „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, „Verbesserung der Strukturen für die Qualitätskontrolle im Lebensmittelbereich und für den Verbraucherschutz“, „Bodenmelioration und Flurbereinigung“, „Dorferneuerung und ländliche Infrastruktur“, „Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensalternativen zu schaffen“ und „Technische Hilfe“, die in dem mit der Entscheidung K(2000) 3105 endg. genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind, und
2. dem Finanzministerium, Abteilung Nationalfonds, Letenska 15, 118 10 Prag 1, Tschechische Republik, die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des SAPARD-Programms für die Tschechische Republik zu erfüllen sind.

Brüssel, den 15. April 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. April 2002

### zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Slowakischen Republik an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums

(2002/299/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2252/2001<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001<sup>(5)</sup>, wurde mit der Entscheidung K(2000) 3327 endg. der Kommission vom 17. November 2000 ein Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für die Slowakische Republik genehmigt.
- (2) Am 26. März 2001 haben die Regierung der Slowakischen Republik und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des SAPARD-Programms festlegt.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 kann auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 derselben Verordnung verzichtet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2222/2000

enthält ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieser Analyse.

- (4) Die zuständige Behörde der Slowakischen Republik hat einerseits die dem Landwirtschaftsministerium unterstehende SAPARD-Stelle für die Durchführung der Maßnahmen „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, „Diversifizierung von Tätigkeiten für Einkommensalternativen (ohne Infrastrukturinvestitionen)“, „Forstwirtschaft“ und „Flurbereinigung“ benannt, die in dem mit der Entscheidung K(2000) 3327 endg. der Kommission für die Slowakische Republik genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind, und andererseits die Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums für die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des SAPARD-Programms zu erfüllen sind.
- (5) Am 25. Januar 2002 legten die slowakischen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung ein überarbeitetes Verzeichnis der förderfähigen Ausgaben vor, gegen das die Kommission keine Einwände erhob.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 hat die Kommission die Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie auf die Verfahren und Strukturen zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Slowakische Republik für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 sowie die Mindestvorschriften im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfüllt.
- (7) Insbesondere hat die dem Landwirtschaftsministerium unterstehende SAPARD-Stelle die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien hinreichend erfüllt: schriftliche Verfahren, Aufgabenabgrenzung, Kontrollen im Vorfeld von Projektgenehmigungen und Zahlungen, Zahlungsverfahren, buchungstechnische Verfahren, EDV-Sicherheit und interne Revision sowie gegebenenfalls Beschaffungsregeln.
- (8) Die Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums hat die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien für die ihr zugewiesenen künftigen Funktionen im Rahmen der Umsetzung des SAPARD-Programms in der Slowakischen Republik hinreichend erfüllt: Prüfpfad, Verwaltung der Finanzmittel, Entgegennahme der Mittel, Auszahlung der Mittel an die SAPARD-Stelle, Sicherheit der EDV-Systeme und interne Revision.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 161 vom 21.6.1999, S. 87.

<sup>(5)</sup> ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1.

- (9) Es ist daher angezeigt, auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vorgeschriebene vorherige Genehmigung zu verzichten und die dem Landwirtschaftsministerium unterstehende SAPARD-Stelle sowie die Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums in der Slowakischen Republik mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (10) Da die Kommission ihre Prüfungen jedoch an einem zwar einsatzbereiten, aber nicht im Einsatz befindlichen System vornimmt, sollte die Verwaltung des SAPARD-Programms der dem Landwirtschaftsministerium unterstehenden SAPARD-Stelle sowie der Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums auf vorläufiger Basis übertragen werden.
- (11) Die volle Übertragung der Verwaltung des SAPARD-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an die dem Landwirtschaftsministerium unterstehende SAPARD-Stelle sowie die Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums umgesetzt wurden —

*Artikel 2*

Die Verwaltung des SAPARD-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. der SAPARD-Stelle im Landwirtschaftsministerium der Slowakischen Republik, Dobrovičova 12, SK-81 266 Bratislava, die Durchführung der Maßnahmen „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“, „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, „Diversifizierung von Tätigkeiten für Einkommensalternativen (ohne Infrastrukturinvestitionen)“, „Forstwirtschaft“ und „Flurbereinigung“, die in dem mit der Entscheidung K(2000) 3327 endg. der Kommission für die Slowakische Republik genehmigten Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt sind, und
2. der Abteilung Nationaler Fonds des Finanzministeriums der Slowakischen Republik, Štefanovičova 5, SK-81 872 Bratislava, die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des SAPARD-Programms für die Slowakische Republik zu erfüllen sind.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch die Slowakische Republik wird hiermit verzichtet.

Brüssel, den 15. April 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*